



BMJ Forschungsprojekt „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ spricht für das Antragsmodell

**Bewertung der Ergebnisse des Vorgezogenen Endberichts vom 30.11.2010
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.**

I. Einführung

Nahezu zeitgleich sind im Januar 2011 der Vorgezogene Endbericht des im Auftrag des BMJ durchgeführten Forschungsprojektes „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“¹ und ein „Kompromissvorschlag“ der Bundesjustizministerin für eine zukünftige gesetzliche Regelung des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern veröffentlicht worden. Wie der „Kompromissvorschlag“ im Einzelnen aussehen soll, kann auf der Homepage des BMJ² im Dokument „Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern - Fragen und Antworten“ nachgelesen werden.

Bei genauerem Hinsehen handelt es sich jedoch nicht wirklich um eine Mischform aus den beiden bisher diskutierten Modellen, sondern um das Widerspruchmodell, dessen „Kompromiss“ darin besteht, dass die beiden im Grundmodell der Widerspruchslösung noch offen gelassenen Aspekte „gemeinsame Sorge von Anfang an“ und die Möglichkeit der Mutter „binnen einer Frist“ Widerspruch einlegen zu können, konkreter ausgeführt wurden: „Von Anfang an“ bedeutet nun, „sobald die Vaterschaft geklärt ist und der Vater eine Sorgeerklärung abgegeben hat“. Die Frist der Mutter für den Widerspruch beträgt laut „Kompromissvorschlag“ acht Wochen.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) ist der Ansicht, dass die Forschungsergebnisse des Endberichts gegen eine Widerspruchslösung sprechen – und damit auch gegen die von der Justizministerin vorgeschlagene „Kompromissvariante“ der Widerspruchslösung.

II. Wesentliche Ergebnisse des Endberichts und ihre politische Bewertung

Der VAMV beschränkt sich bei seiner ersten Bewertung auf die Darstellung der drei wichtigsten Kernergebnisse des Endberichts:

1. Das Sorgerecht der Eltern ist ohne Bedeutung für die Verhaltensentwicklung der Kinder

„Im Hinblick auf die Verhaltensentwicklung der Kinder ist zu konstatieren, dass sich das Sorgerecht der Eltern als unbedeutend erweist. Wesentlich enger sind die Zusammenhänge zwischen kindlicher Entwicklung (als Indikator des Kindeswohls) und dem Erziehungsverhalten der Eltern, vor allem auch deren Zusammenarbeit in der Betreuung und Erziehung der Kinder“³. So formulieren die Autor/innen des Endberichts eines der wichtigsten Ergebnisse der standardisierten Elternbefragungen.

¹ Im Folgenden „Endbericht“ genannt

² http://www.bmi.bund.de/files/59f2154f762098d996225ecfef8f7f21/4826/Fragen_Antworten_Sorgerecht_01_2011.pdf

³ Endbericht S.346 (10.1 Die standardisierten Elternbefragungen)

Die „bessere Kooperation der Eltern ist eher ein Grund für die Abgabe einer Sorgeerklärung, als ein Resultat derselben“⁴. Die Verfasser/innen warnen: „Insofern sollte das gemeinsame Sorgerecht nicht mit überhöhten Erwartungen überfrachtet werden“⁵. Im Klartext: Das gemeinsame Sorgerecht sollte den Eltern nicht mit der Erwartung verordnet werden, dass es eine bessere Kooperation der Eltern herbeiführt. Deshalb wird es von den Autor/innen des Berichts auch nur als angemessen für zusammenlebende Paare angesehen, aber nicht als die geeignete Sorgerechtsform für getrennt lebende Eltern oder Eltern ohne gemeinsame Partnerschaft⁶.

Nachdem das Vorurteil, dass das Wohl des Kindes die gemeinsame Sorge per se verlangt, nach wie vor keine wissenschaftliche Bestätigung erlangen konnte⁷, kann die Diskussion nun auf die Mütterrechte und Väterrechte verlagert werden. Denn die Stärkung der Väterrechte ist derzeit der treibende Motor für die geplanten Gesetzesänderungen, die über den verfassungskonformen Zugang der nicht verheirateten Väter zum gemeinsamen Sorgerecht hinausgehen.

Der Staat darf nicht wesentlich Gleiches willkürlich ungleich behandeln. Bei getrennt lebenden Eltern ist die Situation jedoch nicht vergleichbar. Das gemeinsame Sorgerecht hat für Mütter und Väter, die getrennt leben, verschiedene Auswirkungen in ihrer Alltagswirklichkeit. Das gemeinsame Sorgerecht ist letztlich eine Rechtsposition, die den Eltern das Recht gibt, über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. Leben die Eltern getrennt, wird in der Regel der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Entscheidungen im Alltag durchzuführen haben. Solange die Eltern in den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung die gleiche Ansicht haben, gibt es keine Probleme. Sobald die Eltern jedoch unterschiedliche Ansichten vertreten, sind Unstimmigkeiten, die sich negativ auf die Kinder auswirken können, vorprogrammiert:

In 90 Prozent der Fälle leben die Kinder nach der Trennung bei der Mutter im Haushalt⁸. Im Alltag sind es daher in der Regel die Mütter, die die getroffenen Entscheidungen umsetzen müssen. Väterrechte und Mütterrechte haben daher sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die konkrete Lebensgestaltung der Beteiligten, wenn das Kind überwiegend nur bei einem Elternteil lebt.

Beispiel Umzug: Die Mutter will mit dem Kind umziehen, beispielsweise, weil sie ihre Arbeitsstelle wechseln muss. Da der Vater mit ihr zusammen das gemeinsame Sorgerecht und daher auch des Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind hat, kann sie ohne seine Zustimmung nicht umziehen. Werden sich die Eltern in diesem Punkt nicht einig, kann die Mutter beim Familiengericht einen Antrag darauf stellen, dass ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein übertragen wird. Die Mutter muss die Initiative ergreifen und ist, solange das Gericht nicht entschieden hat, ohne die Erlaubnis des Vaters nicht handlungsfähig.

Der umgangsberechtigte Vater hingegen kann umziehen, ohne irgendjemanden um Zustimmung bitten zu müssen – auch wenn sich beispielsweise der Umgang durch eine weitere Entfernung weniger häufig und zu Lasten des Kindes gestaltet.

⁴ Endbericht S. 352 (10.3 Integration der Befunde (2) Zur Bedeutung der Partnerschaftsform für das Sorgerecht)

⁵ Endbericht a.a.O.

⁶ Endbericht S.353 (10.3 Integration der Befunde (2) Zur Bedeutung der Partnerschaftsform für das Sorgerecht)

⁷ „Für die allgemein gehaltene Aussage, dass eine gemeinsame elterliche Sorge nach der Trennung der Eltern dem Kindeswohl prinzipiell förderlicher sei als die Alleinsorge eines Elternteils, besteht in der kinderpsychologischen und familiensoziologischen Forschung auch weiterhin keine empirisch gesicherte Grundlage“ so der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 12.12.2007 – XII ZB 158/05 –. Er stellt fest, dass es keinen Vorrang der gemeinsamen Sorge vor der Alleinsorge gibt, da die eine Sorgeform per se nicht besser für das Kind ist als die andere. An dieser wissenschaftlichen Ausgangslage hat sich in den letzten drei Jahren, wie der Endbericht nun bestätigt, nichts geändert. Auch die noch im Zwischenbericht enthaltenen AID:A-Daten wiesen in diese Richtung, s.u. Punkt III Kritik 1. Inhaltliche Herangehensweise

⁸ Statistisches Bundesamt Mikrozensus 2009

Trotz rechtlicher Gleichstellung ergibt sich im Alltag also eine Schiefelage zuungunsten der betreuenden Mütter: Die Autonomie der Eltern wird durch die gemeinsame Sorge unterschiedlich beeinträchtigt. Derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss die gemeinsamen Beschlüsse in der Regel umsetzen und die Folgen im Alltag tragen.

Deshalb ist bei nicht miteinander verheirateten Vätern und Müttern, die getrennt leben, eine Gleichbehandlung nicht in vollem Umfang vertretbar. Zu diesem Ergebnis kommen auch die Autor/innen des Endberichts in ihrem Zwischenfazit der Rechtsprechungs- und Literaturanalyse:

„Gleichzeitig entsteht durch Mitentscheidungsbefugnis des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils (meist dem Vater) eine „Entscheidungshierarchie“, die dazu führen kann, dass der mitsorgeberechtigte Elternteil zwar keine Verantwortung im Alltag übernimmt, jedoch stets bei bedeutsamen Belangen eingreift. Der Problematik von Eltern, die weder einen gemeinsamen Haushalt noch eine Partnerschaft miteinander haben, mit den begleitenden Problematiken wie Mobilitätsanforderungen, getrennter Freizeitgestaltung und gleichzeitig begrenzten zeitlichen Freiräumen kann das Sorgerecht mit den bestehenden Konflikten nicht gerecht werden“⁹.

2. Die Kooperation der Eltern ist Voraussetzung für Durchführung und Akzeptanz gemeinsamer Sorge

Die Untersuchung des Coparenting nimmt in der Intensivbefragung eine tragende Rolle ein. Im Ergebnis wirken sich weder die Partnerschaftssituation noch die Bereitschaft zur Abgabe einer Sorgeerklärung so stark auf das Verhalten des Kindes aus wie das Erziehungsverhalten der Eltern und deren Coparenting¹⁰. „Die stärksten Unterschiede finden sich im Bereich der Kooperation in der Erziehung.“ und „In Bezug auf sämtliche Aspekte des Coparentings unterscheidet sich die Gruppe der inzwischen getrennt lebenden Eltern signifikant von den verheirateten und unverheirateten Paaren. (...) Aus Abbildung 45 ist zu entnehmen, dass die Kooperation bei den Eltern, die inzwischen geheiratet haben, nur minimal besser ausfällt als bei unverheirateten Paaren, und am schlechtesten bei den Eltern, die keine Partnerschaft haben. Bei letzteren sind die Differenzen in der Erziehung, die Konflikte, die Triangulation und die Untergrabung größer.“¹¹ Wodurch bestätigt wird, dass für das Kindeswohl die rechtliche Verteilung der Entscheidungsbefugnis der Eltern in Form des Sorgerechts nicht ausschlaggebend ist. Wichtig ist für die Kinder, ob die Kooperation der Eltern funktioniert. Funktioniert diese, spricht nichts gegen die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts. Funktioniert sie jedoch nicht, kann auch die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts nichts an den Tatsachen ändern, die sich auf das Wohl des Kindes negativ auswirken.

3. Die rechtliche Konzeption des Sorgerechts harmoniert nicht mit alltagspraktischen Faktoren

Die Bedeutung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist für Eltern eng mit der Sorge im Alltag verknüpft, mit der gemeinsamen Gründung einer Familie und der Bindung des Partners. Dieses Fazit ziehen die Autor/innen des Berichts aus der Zusammenschau der Befunde aus standardisierten Befragungen und qualitativen Interviews¹². Doch diese Bewertung des Sorgerechts durch die Eltern harmoniert nicht mit der reinen Zuweisung von Entscheidungsverantwortung, wie sie im Falle des Getrenntlebens in den Vordergrund tritt.

⁹ Endbericht S.40 (1.3.4 Zwischenfazit der Rechtsprechungs- und Literaturanalyse)

¹⁰ Endbericht S. 220/221 (7.5.10 Verhalten des Kindes)

¹¹ Endbericht S. 208/209 (7.5.8 Coparenting: Die Kooperation in der Erziehung)

¹² Endbericht S.351/352 (10.3 Integration der Befunde (1) Zur (Be-)Deutung der gemeinsamen elterlichen Sorge)

Deshalb konstatiert der Endbericht: „Die in der Rechtsprechung diskutierten Konfliktfelder beziehen sich, wie in der gesetzlichen Konstruktion bei Getrenntleben angelegt, in erster Linie auf die Entscheidungsverantwortung für spezifische Belange. Dieses enge Verständnis von elterlicher Sorge hat in der Regel nichts mit alltäglicher Sorge und Verantwortung zu tun, die bei den Eltern ganz im Vordergrund stehen.“¹³

Die Richtigkeit dieses Befundes wird durch die vielfach zu beobachtende Verwechslung von Sorgerecht und Umgangsrecht in der öffentlichen Diskussion gestützt. Viele der Väter, die „um das Sorgerecht für ihr Kind kämpfen“, erhoffen sich von dieser rechtlichen Position eine Auswirkung auf ihren Umgang mit dem Kind, die das Sorgerecht so per se nicht leisten kann. Sie wünschen sich eine persönliche Beziehung zum Kind, die nur durch tatsächliche Beziehungsarbeit entstehen kann und mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und insbesondere mit der Entscheidungsverantwortung des Sorgerechts nur bedingt zusammenhängt.

3.1. Das Informationsdefizit und die faktische Unmöglichkeit der Trennung von Sorgearbeit und Sorgeentscheidung: Konfliktpotential für den Trennungsfall

Trotz der Verpflichtung der Jugendämter durch § 52 a SGB XIII, die Mutter eines nichtehelichen Kindes auf die Möglichkeit der Begründung einer gemeinsamen Sorge hinzuweisen, erreichen die Informationen über die gemeinsame elterliche Sorge laut Auswertung der standardisierten Kurzbefragung offenbar¹⁴ nur 59,5 Prozent¹⁵ der Eltern.

In der bestehenden Beziehung bei Zusammenleben der Eltern fällt dieses Informationsdefizit bezüglich Entstehen und Inhalt des Sorgerechts nicht weiter ins Gewicht. Auch völlig inaktive Väter, die die Sorge für die Kinder an ihre Frau delegiert haben, können mit dieser Situation zufrieden sein. Sie „überlassen die Behördenarbeit den Frauen“¹⁶. Was fangen diese Väter nach der Trennung mit ihrem Sorgerecht an, wenn die Mütter nicht länger bereit sind, ihnen die zu treffende Entscheidung vorzubereiten und sozusagen „entscheidungsreif“ vorzulegen? Hier sind Konflikte insofern vorprogrammiert, als nicht davon auszugehen ist, dass Väter – nur weil sie mit dem Elternrecht ausgestattet sind – ihre Erwartungen, ihre Einstellungen und ihr Verhalten in Bezug auf gemeinsam zu treffende Entscheidungen ändern (können). Um die tatsächliche Vorbereitung (Informationsbeschaffung, Alternativenabwägung, Bewertung) und in der Folge die Umsetzung einer gemeinsamen Entscheidung würden sich letztlich weiter ihre getrennten Partnerinnen kümmern, die aufgrund der nicht mehr bestehenden Partnerebene aber keine Gründe mehr für diesen umfassenden Service haben. Gerade aus diesen Gründen wäre die vom VAMV vorgeschlagene Antragslösung vernünftig, weil sie eine aktive Verantwortungsübernahme bereits im Vorfeld unterstützt und denjenigen, der in wichtigen Belangen des gemeinsamen Kindes mitentscheiden will, auf seine spezifische Rolle vorbereitet.

Auch hier kann die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 weiterhin Geltung beanspruchen: „Die gemeinsame Sorge setzt im Interesse des Kindeswohls bei beiden Elternteilen voraus, aus der Elternstellung nicht nur Rechte herleiten zu wollen, sondern auch Pflichten gegenüber dem Kind zu übernehmen, also Verantwortung für das Kind zu tragen.“

¹³ Endbericht S. 352 (10.3 Integration der Befunde (1) Zur (Be-)Deutung der gemeinsamen elterlichen Sorge)

¹⁴ Siehe dazu unter III Kritik Punkt 3 Methodik die Anmerkung zur Aussagekraft der erfassten Daten in Frage 28

¹⁵ Endbericht S.130 Tabelle 7: 46,3 Prozent Eltern ohne Beratungsgespräch minus 5,8%, die wenigstens ein Informationsblatt erhalten haben, ergibt 40,5% Eltern ohne Information durch das Jugendamt

¹⁶ Endbericht S.354 (10.3 Integration der Befunde (4) Zur Rolle der Informiertheit und Beratung über das gemeinsame Sorgerecht)

Die Ausübung dieser gemeinsamen Verantwortung erfordert wiederum den Aufbau einer persönlichen Beziehung zum Kind durch jeden Elternteil und bedarf eines Mindestmaßes an Übereinstimmung zwischen den Eltern¹⁷.

3.2. Muss die rechtliche Konstruktion des Sorgerechts neu überdacht werden?

Sehr interessant ist der Rechtsvergleich in Kapitel 3.2. Auf dieser Grundlage wünscht sich der VAMV eine differenzierte Diskussion über die Gestaltung des elterlichen Sorgerechts in Deutschland im Vergleich mit Konzeptionen und Verwirklichungen in anderen Ländern, deren Vergleich- bzw. Übertragbarkeit und die Möglichkeit, nicht nur an einer Stellschraube (der väterlichen Rechtsposition) zu drehen, sondern eine zukunftsorientierte Regelung der elterlichen Sorge insgesamt zu erörtern. Da das Bundesverfassungsgericht keine Frist in der Umsetzung seiner Entscheidung gesetzt hat, hat es dem Gesetzgeber damit die Chance eingeräumt, eine Neuregelung gründlich und ohne zeitlichen Druck vorzubereiten.

III. Kritik

1. Inhaltliche Herangehensweise

Der vorliegende Bericht ist von den Ereignissen sozusagen überrollt worden. Konzipiert als Forschungsauftrag aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2003 mit der Maßgabe, zu prüfen, ob es „bei einem Zusammenleben der nicht miteinander verheirateten Eltern mit Kind in größerer Zahl aus Gründen nicht zu einer gemeinsamen Sorgetragung nach § 1626 a BGB kommt, die nicht vom Kindeswohl getragen werden“¹⁸, ist die Rechtslage durch die Rechtsprechung des EGMR¹⁹ und des Bundesverfassungsgerichts²⁰ insoweit verändert worden, dass das Recht des Vaters auf gerichtliche Überprüfung der Kindeswohldienlichkeit der gemeinsamen Sorge gegen den Willen der Mutter praktisch unumgänglich geworden ist. Das deutsche Recht muss nun auch für nicht verheiratete Väter die Möglichkeit eröffnen, per Gerichtsverfahren über die gemeinsame Sorge zu befinden, wenn die Mutter ihre Zustimmung nicht erteilt.

Mittlerweile hat die politische Diskussion um die Neuregelung der elterlichen Sorge jedoch eine ganz neue Qualität erlangt: Durch die vom Justizministerium veröffentlichte Absicht, eine Reform einzuleiten, die „den betroffenen Vätern Wege aufzeigt, wie sie auch ohne vorherige gerichtliche Entscheidung ihr Sorgerecht ausüben können“ mit dem „Ziel eines unbürokratischen Verfahrens“²¹ steht die Einführung eines automatischen gemeinsamen Sorgerechts auch für nicht miteinander verheiratete Eltern *im* Raum. Die FDP sieht mit ihrem „Kompromissvorschlag“ sozusagen einen verzögerten Automatismus vor, indem die gemeinsame Sorge, wenn sich die Mutter nicht äußert, nach acht Wochen kraft Gesetzes, also automatisch, entsteht.

Für die Diskussion, ob ein automatisches Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern gesellschaftspolitisch vertretbar oder gar empfehlenswert ist, eignen sich die vorliegenden Daten des Endberichts, der auf die Beantwortung einer anderen Frage fokussiert war, zwar nur bedingt, denn das Hauptaugenmerk lag im vorliegenden Projekt auf der Handhabung der gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Paaren, die zusammenleben²². Die Ergebnisse weisen aber, wie oben dargestellt,

¹⁷ Urteil des BVerfG vom 29. Januar 2003 – 1 BvL 20/99 und 1 BvR 933/01 – Nr.60

¹⁸ Urteil des BVerfG vom 29. Januar 2003 – 1 BvL 20/99 und 1 BvR 933/01 – Nr.74

¹⁹ Urteil des EGMR vom 3. Dezember 2009 (Individualbeschwerde Nr.22028/04)

²⁰ Urteil des BVerfG vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 420/09 –

²¹ Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 03.08.2010: Elterliche Sorge: Bundesverfassungsgericht bestärkt Reformüberlegungen

²² Endbericht S.89 (4.1 Ziele des Forschungsprojekts)

Tendenzen auf, die die derzeit von der Justizministerin vorangetriebene Lösung nicht stützen.

Die im Zwischenbericht²³ des Forschungsprojekts vom Mai 2010 noch enthaltenen Daten der wissenschaftlichen Langzeitstudie AID:A, die vom Deutschen Jugendinstitut im Auftrag des BMFSFJ durchgeführt wird, sind im vorgezogenen Endbericht nicht mehr enthalten. Ziel dieser Studie ist es, die aktuelle Situation und Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien in Deutschland repräsentativ zu erheben. AID:A deckt die ganze Bandbreite von Familienformen ab, in denen Kinder aufwachsen. Dadurch können die Gruppen nicht miteinander verheirateter Eltern mit und ohne gemeinsames Sorgerecht mit verheirateten Eltern, die „automatisch“ die gemeinsame Sorge haben, verglichen werden. AID:A untersucht nicht nur soziodemographische Daten, sondern auch das subjektive Erleben der Beziehungsqualität in der Familie und kann dadurch wichtige Hinweise auf das Wohl der Kinder geben. Insofern können diese Daten für die aktuelle Debatte um die Neuregelung des Sorgerechts sehr wichtig sein. Unter anderem war dort beispielsweise zu lesen, dass die Sorgeform, also gemeinsame oder alleinige Sorge, keinen signifikanten Unterschied in der Beurteilung des Familienklimas ergab²⁴.

2. Empirische Ergebnisse

Leider steht auch nach den umfangreichen Erhebungen nicht wirklich fest, wie viele nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame Sorge tatsächlich erklären. Sowohl die aus der Kurzbefragung stammende Zahl von 62 Prozent²⁵ als auch die aus den amtlichen Statistiken errechnete Werte von 44,3 Prozent (Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2008) oder 50,73 Prozent (2008 isoliert betrachtet) bleiben unscharf²⁶.

3. Methodik

Der Endbericht hatte den Auftrag, herauszufinden, ob die Eltern die gemeinsame Sorgeerklärung aus kindeswohlbezogenen Motiven abgeben oder ablehnen. Die methodischen Ansätze zur Erfüllung dieses Auftrags dürfen zumindest mit Skepsis betrachtet werden.

So vermisst der VAMV sowohl eine wissenschaftliche Erklärung für das Zustandekommen der vorgegebenen 26 Antworten auf die Frage nach der Motivation, die gemeinsame Sorge nicht erklärt zu haben als auch eine begründete wissenschaftliche Basis für die Einordnung der Antworten in die drei Kategorien „nicht kindeswohlrelevante Gründe“, „potenziell kindeswohlrelevante Gründe“ und „Risikofaktoren für das Kindeswohl“²⁷.

Die passive Formulierung der Antworten gibt nach Ansicht des VAMV Raum für missverständliche Antworten. So ist beispielsweise die Formulierung der Frage Nr.13 „Die gemeinsame Sorge war nicht erwünscht“ auch in der Kombination mit den Ankreuzmöglichkeiten „Trifft für Sie zu?“ und „Trifft für den anderen Elternteil zu?“ nicht geeignet, eindeutig herauszufinden, aus welchen Gründen die Sorge nicht gewünscht war und von wem. Die Einordnung dieser Antwort in die Kategorie „nicht kindeswohlrelevant“ überzeugt nicht, insbesondere da sie nicht unter die als Auswahlkriterien für die Kategorie „nicht kindeswohlrelevant“ dargestellten inhaltlichen Kategorisierungen „Zugang zum Institut der gemeinsamen Sorge“, „Umfeld“, „Konventionen“ oder „Vorwissen“ passt, es sei denn, sie sollte als Indikator für die Zuordnung „Umfeld“ dienen.

²³ Kompakter Zwischenbericht für das Projekt „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ vom 31.5.2010

²⁴ Kompakter Zwischenbericht S.39 (4.2 Befunde zu Sorgerechtsformen nach Familientyp und Familienklima)

²⁵ Endbericht S.345 (10.1 Die standardisierten Elternbefragungen)

²⁶ Zu der von den Autor/innen des Endberichts selbst angesprochenen Problematik der Verwertbarkeit: Endbericht S.94/95 (5 Auswertung der amtlichen Statistik zur Abgabe von Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern)

²⁷ Endbericht S.154/155 (6.5.6.1 Häufigkeiten der genannten Gründe – Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge)

Dabei bleibt dann aber, wie oben dargestellt, offen, von wem die gemeinsame Sorge nicht gewünscht wird. Sollte es beispielsweise der Vater oder das familiäre Umfeld sein und würde die Erklärung der gemeinsamen Sorge die Mutter unter Druck setzen, ist immer noch zu erwägen, ob dies Auswirkungen auf das Wohl des Kindes haben könnte.

Auch die Formulierung der vorgegebenen Antworten in Frage 28 der standardisierten Kurzbefragung, die Aufschluss über die Informationspraxis der Jugendämter bringen könnte²⁸, lässt Unklarheiten bestehen. Hier wird nur danach gefragt, ob die Eltern beim Jugendamt zur persönlichen Beratung waren oder nicht und ob sie stattdessen ein Informationsblatt vom Jugendamt erhalten haben. Weitere Möglichkeiten, wie die Information vom Jugendamt vermittelt worden sein könnte, beispielsweise durch ein Telefongespräch oder einen Hausbesuch (obwohl letzterer in den beigefügten Materialien des Jugendamtes sogar angeboten wird²⁹) werden nicht in Betracht gezogen. Auch eine offene Frage lässt ihre Erfassung nicht zu. Inwieweit die Zahl der 40,5 Prozent uninformierten Eltern in der standardisierten Kurzbefragung aussagekräftig ist, bleibt daher fraglich.

IV. Fazit

Die im Endbericht dargelegten Befunde stützen nach Auffassung des VAMV eine Vorgehensweise, nach der die gemeinsame elterliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern unterschiedlich zur gemeinsamen Sorge bei verheirateten Eltern zu erlangen ist. Die auch von den Autor/innen konstatierte „Schlüsselfunktion des Coparenting“³⁰ und die sich in der Umsetzung von gemeinsam erforderlichen Entscheidungen sehr unterschiedlich und ungleich gestaltende Zuständigkeit zu Lasten der Mütter sprechen dafür, ein Antragsverfahren zur Erlangung des Elternrechts festzuschreiben, das eine Kriterienprüfung sowohl in Bezug auf die elterliche Kooperation als auch in Bezug auf das Kindeswohl vornimmt.

Der VAMV wünscht sich eine breite und differenzierte Diskussion des Forschungsberichts³¹ im fachöffentlichen Raum, bevor der Gesetzgeber konkrete Vorschläge für eine Neuregelung der elterlichen Sorge vorlegt.

Berlin, 27. Januar 2011

*Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V. (VAMV)
Hasenheide 70, 10967 Berlin
kontakt@vamv.de
www.vamv.de
www.die-alleinerziehenden.de
Tel: (030) 6959786*

Vorsitzende: Edith Schwab

²⁸ Endbericht S.377 (14.1 Materialien der standardisierten Kurzbefragung)

²⁹ Endbericht S.438 (14.5 Informations-Materialien der Jugendämter)

³⁰ Endbericht S. 224 (7.6 Zwischenfazit der Ergebnisse der Intensivbefragung)

³¹ und anderer aktueller wissenschaftlicher Untersuchungsergebnisse, wie beispielsweise der nicht mehr im Endbericht enthaltenen AID:A-Daten